

Satzung des Olfener Schwimmclubs 2007 e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt. Das ändert nichts an dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Geschlechter.

Präambel

Der Olfener Schwimmclub 2007 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Funktionsträgerinnen und -träger sowie alle Mitglieder des Vereins orientieren:

Der Olfener Schwimmclub 2007 e. V. bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Olfener Schwimmclub 2007 e. V. steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Olfener Schwimmclub 2007 e. V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbal, körperlich oder sexualisierter Art ist, entgegen.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 02. Mai 2007 in Olfen gegründete Verein führt den Namen
„Olfener Schwimmclub 2007 e. V.“,
abgekürzt „OSC 07“.
2. Sitz des OSC 07 ist 59399 Olfen.
3. Der OSC 07 ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck

1. Der OSC 07 ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird.

2. Zweck des OSC 07 ist die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - die Förderung des Anfängerschwimmens,
 - die Förderung und Unterstützung des Schulschwimmunterrichts,
 - die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - die Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
 - die Durchführung von Wettkämpfen und Volkssportveranstaltungen.
4. Der OSC 07 ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des OSC 07 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OSC 07 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstands des OSC 07 entstanden sind.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im OSC 07 können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des OSC 07 an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Alle Funktionsträger des OSC 07 – Trainer, Betreuer und Kampfrichter – müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann diese Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- 1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind per Bankeinzugsverfahren einmal jährlich zu zahlen.
- 3. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen kann der Verein Aufnahme-, Mahn- und Bearbeitungsgebühren sowie Umlagen erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Ende der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds oder Amtsträgers befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich zurückzugeben.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des OSC 07.
- 2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 dieses verlangen oder wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt per Post oder per E-Mail.
5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 die Behandlung zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des OSC 07. Sie nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Bestätigung der Wahl des Leiters der Vereinsjugend und seines/seiner Stellvertreter/s,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Feststellung des Haushaltsvoranschlags (falls erforderlich),
 - f) die vorliegenden Anträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Höhe der zu zahlenden Beiträge, Gebühren und Umlagen,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) die Auflösung des OSC 07.
9. Der Vorsitzende des OSC 07 beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den OSC 07 im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Leiter Sport,
 - e) der Leiter Finanzen,
 - f) der Leiter der Vereinsjugend,
 - g) bis zu drei Beisitzer.

Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Den Beisitzern können eigenverantwortlich Aufgaben übertragen werden. Die Vertreter des Leiters der Vereinsjugend gehören als beratende Mitglieder dem Vorstand an.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein einzeln vertreten. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Vorstand, im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Mitglieder des Vorstands, außer dem Leiter der Vereinsjugend, werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Der Leiter der Vereinsjugend und sein(e) Stellvertreter, die von der Jugendversammlung gewählt worden sind, sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand besondere Beauftragte oder Ausschüsse berufen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung und das Protokoll finden die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

IV. Jugend

§ 10 Jugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des OSC 07 selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder, die zwischen 12 und 17 Jahre alt sind.
3. Die Bildung einer Jugendgruppe im OSC 07 und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des OSC 07 dar. Ihre Arbeit kann in der Jugendordnung des Vereins geregelt werden.
4. Die Jugendordnung wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen s. Abs. 3) nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, zu beschließen und anzumelden.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht
 - a) auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) auf die Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) auf die Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) auf die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zum Zweck der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Art zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion oder dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des OSC 07 kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des OSC 07 oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die den Zweck der Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit, verfolgt.
3. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzbehörden.
4. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt.